

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018
(Steinkohlefinanzierungsgesetz)

- **Das Gesetz setzt die „Eckpunkte einer kohlepolitischen Verständigung von Bund, Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und Saarland, RAG AG und IG BCE,, vom 7. Februar 2007 um:**
 - Die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland wird zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich beendet.
 - Die Vereinbarung zur Beendigung der subventionierten Förderung der Steinkohle wird im Jahr 2012 durch den Deutschen Bundestag überprüft.
 - Der Bund, das Land NRW und das Saarland finanzieren die sozialverträgliche Beendigung des Steinkohlenbergbaus zum Ende des Jahres 2018 – mit Ausnahme der von der RAG-Stiftung übernommenen Lasten – gemeinsam durch Beihilfen.

- **Das Gesetz regelt die vom Bund für die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Ende des Jahres 2018 ab dem Jahr 2009 bereitzustellenden Beihilfen.**
 - Die Gesamtfinanzierung des Auslaufprozesses beinhaltet die durch das Steinkohlefinanzierungsgesetz geregelten Hilfen des Bundes,
 - die in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und der RAG AG von den beiden Revierländern zugesagten Hilfen und den von der RAG AG darin übernommenen Eigenbeitrag sowie
 - die von der RAG-Stiftung im Rahmen des Erblastenvertrages zwischen den Revierländern und der Stiftung übernommene Finanzierung der Ewigkeitslasten.
 - Die Rahmenvereinbarung steht unter dem Vorbehalt des Steinkohlefinanzierungsgesetzes.
 - Der Erblastenvertrag der Revierländer mit der RAG-Stiftung ist mit dem Bund abgestimmt.
 - Die Steinkohlebeihilfen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Die Bundesregierung wird den gesamten Finanzierungsrahmen bei der EU-Kommission notifizieren.

Finanzierung der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Endes des Jahres 2018 ab 2009 durch Bund, Revierländer und RAG AG

- Beihilfen in Höhe von bis zu 19.494 Mio. € für die Finanzierung des Absatzes deutscher Steinkohle bis 2018 sowie der Aufwendungen der Bergbauunternehmen infolge dauerhafter Stilllegungen und der nach Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehenden Verpflichtungen der RAG AG.
 - Bundes: bis zu 15.579 Mio. €
 - Anteil des Landes NRW: bis zu 3.915 Mio. €
 - Das Saarland beteiligt sich an diesen Kohlehilfen nicht.
- Hinzu kommen Eigenbeiträge der RAG AG in Höhe von 965 Mio. € Von diesen Eigenbeiträgen der RAG AG entfallen 285 Mio. € auf den Ausgleich des fehlenden Saarlandanteils.
- Im Rahmen der Beihilfen werden auch die nach Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehenden Verpflichtungen der RAG AG finanziert, die keinen Ewigkeitscharakter haben (z. B. Pensionsverpflichtungen).
- Finanzierungszeitraum: 2009 bis längstens 2029 (mit nachlaufender Finanzierung nach Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus im Jahr 2018, z.B. für Stilllegungsaufwendungen).

Anpassungsgeld für ältere Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus

- Bis zu rd. 2 Mrd. € entfallen auf das Anpassungsgeld, das den Anpassungsprozess im Interesse der Sozialverträglichkeit flankiert.
- Wie bisher tragen der Bund zwei Drittel und die beiden Revierländern zusammen ein Drittel der Kosten für das Anpassungsgeld.

Finanzierung der Ewigkeitslasten

- Die nach Beendigung der subventionierten Steinkohlenförderung weiter bestehenden Verpflichtungen der RAG AG, die Ewigkeitscharakter haben – Ewigkeitslasten – werden nicht über Beihilfen finanziert. Diese Lasten umfassen die Grubenwasserhaltung, die Dauerbergschäden und die Grundwasserreinigung.
- Sie werden von der RAG-Stiftung im Rahmen des Erblastenvertrages zwischen der Stiftung und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland aus dem Stiftungsvermögen finanziert.
- Das hierfür notwendige Finanzvolumen beträgt – bezogen auf das Jahr 2018 – bis zu 6.873 Mio. € Nach einer Berechnung der RAG AG reicht das Stiftungsvermögen zur Finanzierung dieses Volumens aus.
- Zur Absicherung des Auslaufprozesses gewährleisten die beiden Revierländer im Erblastenvertrag die Finanzierung der Ewigkeitslasten für den Fall, dass das Stiftungsvermögen nicht ausreichen sollte. Gemäß der kohlepolitischen Verständigung vom 7. Februar 2007 übernimmt der Bund ein Drittel der zu leistenden Beträge, falls die Revierländer aus der Gewährleistung in Anspruch genommen werden.